

10.03.2015

Antrag

der Fraktion der CDU

Hochschulfreiheit a. D. – Landesregierung regelt nun auch bürokratisch die Anwesenheitspflichten von Studierenden

Seit dem 11. September 2014 gilt in Nordrhein-Westfalen das so genannte „Hochschulzukunftsgesetz“. In diesem wird auch die Anwesenheitspflicht der Studierenden bis ins Detail geregelt. Danach darf nur noch bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht eingefordert werden (§ 64, Abs. 2a HZG).

Die bestehende Verunsicherung bei den Lehrenden, wann und ob sie überhaupt noch die Anwesenheit einfordern dürfen, wird laut einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar 2015 in einem zusätzlichen Frage-Antwort-Katalog beantwortet, der „Züge einer Realsatire“ trägt, so die Zeitung. Bezug nahm die FAZ auf ein offizielles Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 19. Dezember 2014.

Darin weist das Ministerium die Hochschulen darauf hin, dass die aktive Teilnahme von der regelmäßigen Teilnahme rechtlich zu trennen sei. Am Ende kommt das Wissenschaftsministerium zu dem Ergebnis, dass eine Anwesenheit nur dann zulässig sei, wenn deren „formales Lernziel primär in der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und weniger in dem Erwerb fachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten inhaltlicher Art liegt“ (so auch die FAZ, „Abwesend“ vom 15. Januar 2015).

Sätze wie „Auch weiterhin können Studienleistungen verlangt werden, bei denen eine körperliche Anwesenheit erforderlich ist, um diese ablegen zu können“ oder: „Pflichten zur aktiven Teilnahme haben indes mit Anwesenheitspflichten ... nichts zu tun“ sind zu Recht Gegenstand von Kritik und Satire.

Abgesehen davon, dass die Einübung des Diskurses und der Erwerb von Kompetenzen oder auch die Abfrage von Studienleistungen und die körperliche Anwesenheit eines Studierenden außerhalb der juristischen Welt eines Ministerialbürokraten kaum zu trennen sind, wird erneut deutlich, dass es dem so genannten „Hochschulzukunftsgesetz“ nicht um den Erhalt von Hochschulfreiheit, dem Erwerb von Wissen oder der Ausbildung junger

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 10.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Menschen geht. Vielmehr geht es um eine von Misstrauen und Bevormundung geprägten Detailsteuerung und Einflussnahme.

Zentrale Vorgaben bei der Anwesenheitspflicht, verbindlich festgelegte Abschlussquoten und ein Massenansturm an unsere Hochschulen führen in Kombination mit der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung unserer Hochschulen nicht zu besseren Abschlüssen und besser ausgebildeten Absolventen. Sie führen zur inhaltlichen Verflachung des Angebots und zum Verlust von Qualität der Hochschulausbildung.

Der Landtag stellt fest:

Der Landtag vertraut den Lehrenden und geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass sie verantwortungsvoll und bedacht mit den Anwesenheitspflichtvorgaben gegenüber den Studierenden umgehen.

Der Landtag beschließt:

Die Hochschulen und die Lehrenden wissen, für welche Veranstaltungen es aus Gründen des Studienerfolges sinnvoll ist, die Anwesenheit zu verlangen. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf eine Detailsteuerung der Anwesenheitspflicht zu verzichten, und bei der Wahrnehmung der Aufsicht, die Freiheit der Lehre angemessen zu beachten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Dr. Stefan Berger

und Fraktion